



3. Förderinstrumente

Kallasch 2023

3. Förderinstrumente

Vertragsnaturschutz (VN Offenland, VN Wald)

Gefördert werden:

- Maßnahmen können durch Verträge auf freiwilliger Basis mit den Flächennutzern bzw. Eigentümern umgesetzt werden.
- **VN Offenland:** z.B. die Landschaftspflege mit Tieren oder durch Mahd, Management im Grünland, biotopverbessernde Maßnahmen oder Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf Ackerland oder Grünland, Altgrasstreifen, überjährige Schonflächen, Teilmahd, Umwandlung von Acker- in Grünland
- **VN Wald:** Bewirtschaftung, die Pflege oder der Nutzungsverzicht auf forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen. z.B.:
 - Gehölzentnahme für LRT 7140,
 - Biotoppflege mit Tieren (LRT 6120 im Wald),
 - Nutzungsverzicht als Artenhilfsmaßnahme (um einen Fledermausquartiersbaum)

Walderhaltungsabgabe

- Anlage von Waldrändern
- Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes

3. Förderinstrumente

Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUK-Forst-RL) seit 01.08.2022

Gefördert werden:

- Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften
- Umbau nicht standortgerechter Laubbaumbestände in standortgerechte und stabile Mischbestände sowie Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften, die LRT gem. Anhang 1 der FFH-RL darstellen, in der Kulisse der FFH-Gebiete, NSG und geschützten Biotopen
- Gestaltung eines 10-30 m breiten naturnahen Waldrandes
- Termin für Antragstellung jeweils im Februar – nächster Antragstermin: 15.03.2024

RL Klimaangepasstes Waldmanagement (Voraussetzung: Zertifizierung)

- Krit. 3 (Baumartenempf.) = F93; F94
- Krit. 4 (Sukzessionsstadien) = F59
- Krit. 6 (keine Kahlschl.) = F24
- Krit. 7 (Totholz) = F102
- Krit. 8 (Alt-, Biotopbäume) = F40; F41; F99
- Krit. 12 (NWE 5 % für 20 Jahre) = F98; F121
- Krit. 11 Wasserrückhaltung = W1, W140

3. Förderinstrumente

Richtlinie zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes – RiLi GewEntw/ LWH seit 2021 bis 31.12.2025, wird derzeit überarbeitet

Gefördert werden:

- Vorhaben zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft (zum Beispiel Vorhaben des konstruktiven Wasserbaus wie Sohlschwellen, Schleusen, Wehre etc.
- Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen
- Verbesserung/Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern

3. Förderinstrumente

RL Böden – Klima/Moorschutz intensiv seit 01.07.2023 bis 30.06.2024, Verlängerung bis 31.12.2026 vorgesehen.

Gefördert werden:

- Moorrevitalisierung und Anpassung des Staumanagements zur Erreichung höherer Wasserstände

Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins

seit 02.01.2024, Antragstellung seit 15.02.2024

Gefördert werden:

Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER

- Vorhaben für Lebensräume und sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung (D.1.1.1 bis D.1.1.4 ab 750.000 €):
 - D.1.1.1 Vorhaben zur naturschutzfachlichen Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen und Habitaten (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland),
 - D.1.1.2 Vorhaben zur Erhaltung und Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd),
 - D.1.1.3 Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Gewässern und feuchten Waldflächen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung,
 - D.1.1.4 Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Hecken und wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes,
 - D.1.1.5 Entwicklung von naturschutzfachlich bedeutsamen Waldflächen sowie Sonderbiotopen im Wald.

3. Förderinstrumente

Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins

seit 02.01.2024, Antragstellung seit 15.02.2024

- Artenschutzvorhaben (D.1.2.1-D.1.2.2 ab 750.000 €)
 - D.1.2.1 Anlage, Wiederherstellung und Sicherung von Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten, Rück-/Umbau habitatfremder Elemente für heimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie weitere Maßnahmen für spezielle Artansprüche,
 - D.1.2.2 Vorhaben zum gezielten Insektenschutz, wie die Errichtung besonderer Insektenlebensräume für spezielle Artansprüche (wie z. B. Salzwiesen, Feuchtwälder, trockene, kalkreiche Sandmagerrasen, Dünen),
 - D.1.2.3 Vorhaben zum Schutz wandernder Tierarten, ausgenommen sind Biber und Wolf,
 - D.1.2.4 Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen.



3. Förderinstrumente

Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins

seit 02.01.2024, Antragstellung seit 15.02.2024

- Erwerb von Technik und baulichen Anlagen Maschinen, Geräten und Technik inklusive Weideinfrastruktur zur Etablierung von naturschutzgerechten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (D.1.6), wie:
 - Leichte Antriebsmaschinen, die geeignet sind, wenig tragfähige Flächen schadarm für das Bodengefüge, die Bodenfauna und den Pflanzenbestand zu befahren:
 - Traktoren oder Geräteträger mit Rad- oder Gleisketten-Fahrgestell (Traktoren der Kompaktklasse/ Subkompaktklasse), Traktoren mit Breit-, Terra- und Doppelbereifung oder Kettenlaufwerken, auch durch Nachrüstung oder Sonderausrüstung von Antriebsmaschinen und Arbeitsgeräten z. B. mit Anbau-Gleiskettenlaufwerken zur Minderung des Bodendruckes,
 - Einachstraktoren / Geräteträger (i.d.R. keine reinen Motormäher, die nur für den Vorgang des Mähens verwendbar sind),
 - Leichtertruppen / Pistenbullys mit sehr geringem spezifischen Bodendruck,
 - Arbeitsgeräte z. B. Festkammerpressen mit Mehrfachbereifung, Terrabereifung oder Kettenlaufwerken, die dazu beitragen den Bodendruck auf der Fläche zu mindern.
 - Geräte zur biodiversitätsfreundlichen Ernte (Kleintierverluste/Insekten):
 - Fingerbalken- und Doppelmessermähwerke,
 - Arbeitsgeräte der Grünlandkette (Zetten / Breitstreuen, Wenden, Schwaden, Aufnahmen / Pressen und Bergen / Abfahren) soweit die Geräte eine nachweislich besondere Eignung für die Bearbeitung von feuchten/nassen und/oder unebenen Flächen aufweisen (auch durch technische Adaption) und/oder durch ihr Funktionsprinzip besonders kleintier- und insektenfreundlich arbeiten können.



3. Förderinstrumente

Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins

seit 02.01.2024, Antragstellung seit 15.02.2024

- Erwerb von Technik und baulichen Anlagen Maschinen, Geräten und Technik inklusive Weideinfrastruktur zur Etablierung von naturschutzgerechten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (D.1.6), wie:
 - Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Erhaltungspflege nach investiven Naturschutzmaßnahmen,
 - Weidezäune und andere Weideinfrastruktur (z. B. Unterstände, Tränken, Brunnen) im Rahmen der Erstausstattung von investiven Naturschutzvorhaben. Ausgenommen sind Zäune, die durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten förderfähig sind.
 - Im Wald: Technik und Technologien, die der Bodenverdichtung entgegenwirken, das Bodengefüge und die Bodenlebewesen nicht schädigen sowie der Störung der Bodenschichtung entgegenwirken:
 - Schreitharvester und –forewarder,
 - mobile Seilkrananlagen.

3. Förderinstrumente

Agrarförderung

AUKM Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes

Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung GLÖZ1; 4; 9; GAB 2; 3; 4)

Naturschutzorientierte Beweidung

Naturschutzorientierte Ackernutzung

AUKM Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität

Umwandlung von Acker- in Dauergrünland (GLÖZ 1; 4)

Moorbodenschutzmaßnahmen GLÖZ 1; 2; 4; 9; GAB 2)

Wasserrückhalt in der Landschaft (GLÖZ 1; 4; 9; GAB 2)

Gewässerschutz- und Uferrandstreifen (auf Ackerflächen) (GLÖZ 4)

Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten (GLÖZ 4; 7; GAB 2)

Noch zu prüfen, derzeit in Abstimmung: Landschaftselement Gewässerrandstreifen (GLÖZ 8)

KULAP 2023-27

- Nutzungsbeschränkungen zur extensiven Grünlandnutzung

Richtlinie naturbetonte Strukturelemente im Ackerbau (01.01.2023-31.12.2026)

- Anlage von ein-/mehrjährigen Blühstreifen (auch als Pufferstreifen)

Mittel aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AEM)

- Verwendung für Maßnahmen, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen, zum Beispiel Waldumbau, Renaturierung Kleingewässer, Heckenpflanzung

3. Förderinstrumente

Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg

- Gewässerunterhaltungspläne

BbgFischG

- Einsatzbeschränkungen, Fangverbote, Schonzeiten
- Hegemaßnahmen, -pläne

BbgWG

- Regelung, Beschränkung und Verbot von Gemeingebrauch Gewässer
- Gewässerrandstreifen

LJagdG und Durchführungsverordnung zum LJagdG